

## PRESSEMITTEILUNG

### **Abstandsregeln reichen nicht Gute Fachliche Praxis für Gentechnik-Pflanzen muss Kontaminationen wirksam vermeiden und Kostengerechtigkeit schaffen.**

Berlin, 25.10.06. „Wer Gentechnik verwenden will, muss sicherstellen, dass Nachbarfelder nicht kontaminiert werden. Dazu gehört, dass er auf eigene Kosten überprüft, ob sich die künstlichen Gene aus seinem Anbau durch Pollenflug auf andere Felder ausgebreitet haben“, diese Forderung stellte Dr. Felix Prinz zu Löwenstein, Vorsitzender des BÖLW in der heutigen Anhörung des Agrarausschusses im Deutschen Bundestag. Er rechnete vor, dass andernfalls die Kosten für notwendige Analysen den Anbau ohne Gentechnik sehr schnell teuer und unmöglich machen würden.

Als Lösung schlägt der BÖLW vor, dem Gentechnikanbauer ein „Auskreuzungs-Monitoring“ zur Auflage vor zu schreiben: In dreifachem Sicherheitsabstand um Gentechnikfelder herum ist mittels Analysen zu überprüfen, ob es zu Auskreuzungen gekommen ist.

„Keine Frage - all dies bringt Kosten mit sich. Es muss aber das Verursacherprinzip gelten und dann kann es nicht sein, dass die Kosten zur Absicherung der Gentechnikfreiheit ausgerechnet von denen getragen würden, die weiterhin ohne diese Risikotechnologie wirtschaften wollen“ bekräftigte Löwenstein.

Um Bürokratie im Zusammenhang mit der Guten Fachlichen Praxis gering zu halten, empfiehlt der BÖLW strenge und klare Haftungsregeln. „Je klarer und lückenloser die Haftung für wirtschaftliche Schäden bei Nicht-Anwendern ausfällt, desto sicherer kann man sein, dass die GT Anwender von sich aus dafür sorgen werden, dass es nicht zu Kontaminationen kommt“, führte Löwenstein vor den Abgeordneten des Agrarausschusses aus. Dies müsse beinhalten, dass alle Schäden, also auch Kontaminationen unterhalb der EU-Kennzeichnungsgrenze von 0,9% entschädigungspflichtig würden. Denn sowohl die nach der Ernte noch anfallenden zusätzlichen Kontaminationsmöglichkeiten als auch die unvermeidbaren Ungenauigkeiten bei Probennahme und Analyse zwingen die Abnehmer landwirtschaftlicher Rohstoffe, den Bauern deutlich niedrigere Grenzwerte vor zu schreiben.

Löwenstein betonte: „Die Kennzeichnungsschwelle gilt nur für unbeabsichtigte und unvermeidbare Kontaminationen. Sie als generelle Erlaubnis zur Kontamination zu deuten, wäre ein Verstoß gegen europäisches Recht und richtet sich gegen die Wahlfreiheit der Verbraucher!“

-----  
2400 Zeichen

Abdruck honorarfrei, um ein Belegexemplar wird gebeten

Ansprechpartner: Felix Löwenstein 0171 3035686